



COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DEN TRAININGSBETRIEB NACH §8 (2)

Stand: 19. Mai 2021

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie (COVID-19-Öffnungsverordnung), welche am 19. Mai 2021 in Kraft tritt, erlassen. Einzuhalten sind u.a. Gruppengrößen, Abstandsregeln, Maskenpflicht, Testverpflichtungen, Anwesenheitsregistrierungen.

Wir als Radsportverein Hohenems sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis umsetzen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen!

Deshalb gilt, dass SpielerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Tabelle 1: COVID-19 Symptome

Häufigste Symptome	Seltene Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundes- und Landesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten. Dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

1. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ist eine FFP2 Maske zu tragen und die Hände sind zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel (WC, Schank, Geräteraum) für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 2m gewahrt werden kann.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach jedem Training.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (z.B. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Außerhalb des Trainings ist zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen weiterhin ein Mindestabstand von 2m einzuhalten.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl von BetreuerInnen als auch von SpielerInnen eine FFP2-Maske zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings oder Spiels).
- Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen SpielerInnen nur auf dem Trainings-/Spielfeld stattfinden soll und auf ein Minimum zu reduzieren ist.
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers einzuhalten.
- Für Wettkämpfe gelten die Maßnahmen gemäß dem eigenen COVID-19 Präventionskonzeptes für Veranstaltungen.
- Für den Spitzensport gilt das Präventionskonzept „Hallenradspport (Radball/Kunstradfahren) im Land Vorarlberg COVID-19-Präventionskonzept für den Trainingsbetrieb nach §8 (2)“ vom 22. November 2020

Folgende Maßnahmen sind zwingend einzuhalten:

TeilnehmerInnen (SportlerInnen und TrainerInnen) am Trainingsbetrieb haben beim Betreten der Radsporthalle nachzuweisen, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Hierzu wird die „3 G Regelung“ angewendet:

- **Getestet**
 - SARS-CoV-2 Test zur Eigenanwendung („Wohnzimmertest“) mit digitaler Registrierung auf der Landesplattform, ist 24 Stunden (ab Abnahme) gültig.
 - Antigentests die in einer offiziellen Teststraße des Landes, einer Gemeinde, in Apotheken etc. (sog „befugten Stellen“) vorgenommen werden, sind 48 Stunden (ab Abnahme) gültig.
 - Ein PCR-Test ist 72 Stunden (ab Abnahme) gültig.

- In Ausnahmefällen kann der „Wohnzimmertest“ unter Aufsicht des Trainers vor Ort durchgeführt werden.
- Unter bestimmten Bedingungen (Registrierung im Landesportal oder Stickerpass) werden die von verschiedenen Schulen durchgeführte Schultests für den Sport anerkannt.
- **Genesen**
 - Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion
 - Behördlich erstellter Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
 - Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- **Geimpft**
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
 - Impfung ab dem 22. Tag bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.

Kinder unter 10 Jahren sind weiterhin von der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ausgenommen.

Die **Maskenpflicht** in Sportstätten ist generell wie folgt geregelt:

- Personen über 14 Jahren müssen eine FFP2 Maske tragen
- zwischen 6 bis 14 Jahren kann statt einer FFP2-Maske auch ein Mund-Nasenschutz getragen werden
- unter 6 Jahren besteht keine Maskenpflicht;

Bei der Sportausübung selbst und in Feuchträumen gibt es keine Maskenpflicht.

Bei Zusammenkünften von SportlerInnen in der Radsporthalle gilt:

- Die Radsporthalle darf nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr betreten werden.
- Der Trainer/die Trainerin darf nur Personen einlassen, welche einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen („3 G Regelung“).
- Es gilt die Maskenpflicht.
- Außer bei der Sportausübung selbst ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen müssen pro Person mindestens 20m² zur Verfügung stehen.
- Die Sportausübung kann maximal in sportarttypischen Gruppengrößen erfolgen.
- Es dürfen mehrere Gruppen in der Radsporthalle trainieren, wenn diese durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumlich oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, zu keiner Durchmischung kommt.
- Turniere und Wettkämpfe, bei denen es zu Durchmischung von Gruppen kommt, sind nicht möglich. Der Radsportverein ist verpflichtet, die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben (Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse) sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft. Diese Daten sind 28 Tage aufzubewahren und dann zu löschen.
- Der Radsportverein hat eine COVID-19-Beauftragte oder einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Ein Trainer / eine Trainerin muss generell dem Verein einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen. Wird ein negativer Antigentest oder PCR-Test vorlegt, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, muss eine FFP2-Maske getragen werden.

2. Vorgaben für Trainingsinfrastruktur

- Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Korrektes Händewaschen mit Seife kann die Desinfektion ersetzen. In den Toiletten im Erdgeschoss sind entsprechende Anleitungen angebracht.
- Vor, während und nach dem Training ist auf eine gute Durchlüftung zu achten (zumindest 1x pro Stunde). Türen sollten möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Bei Trainings wird eine Anwesenheitsliste geführt, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte. TeilnehmerInnenlisten werden gemäß der Empfehlung des BMSGPK bis 28 Tage nach der Veranstaltung/dem Training aufgehoben, um bei einem Infektionsfall die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.

3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührenden Gegenständen und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) werden zumindest einmal täglich bzw. vor jedem Training durch die BetreuerIn desinfiziert.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume werden täglich bzw. vor jedem Training desinfiziert.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen wird mindestens einmal pro Woche sichergestellt.
- Möglichkeit der Händedesinfektion in den Toiletten im Erdgeschoss, bei der Schank und im Geräteraum. Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln ist nur dann empfohlen, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen, ...)
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
- Werden Sportgeräte (Räder, Springseile, etc.) von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese vor jedem Gebrauch zu desinfizieren.

4. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.

Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.

Szenario A: Betroffene/r ist anwesend:

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.
- Die Vereinsführung muss sofort den Vereinsarzt sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.

- Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Szenario B: Betroffene/r ist nicht anwesend

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

5. Zuschauer

Aufgrund der Begrenzung der maximal zulässigen Personengruppen sind Zuschauer während des Trainings nicht gestattet.

Folgende Verhaltensregeln sind für Begleitpersonen zu beachten:

- Eine FFP2-Maske ist während des gesamten Aufenthalts zu tragen.
- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren.
- Während des gesamten Aufenthalts ist zwischen anderen nicht im selben Haushalt lebenden Personen ein Mindestabstand von 2m einzuhalten.
- Der Aufenthalt beschränkt sich auf das Bringen und Abholen der SportlerInnen.

Jede bzw. jeder am Trainingsbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!